

# Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/1095

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ☎ Reventlouallee 6 📍 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 72

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag				
29.07.2010 09:05				
Expl.:	1	Anl.:	1	
LP	L	L1	L2	L3

Auskunft erteilt:
Dr. Johannes Reimann
Durchwahl
0431/570050-12

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:  
(bitte unbedingt angeben)  
489.10 Rei/S

Kiel, 26.07.2010

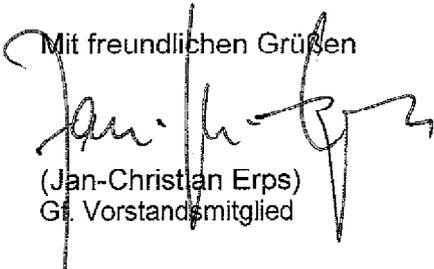
## Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages; hier: Rundfunkgebühren für Transferleistungsempfänger

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

dem Kurzbericht über die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 30.06.2010 haben wir entnommen, dass der Ausschuss sich nach der Sommerpause erneut mit der Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages befassen wird.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns, Ihnen anliegend unser Schreiben an den Herrn Ministerpräsidenten betreffend die Rundfunkgebührenpflicht für Transferleistungsempfänger vom 19.07.2010 zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Jan-Christian Erps)  
Gf. Vorstandsmitglied

1 Anlage



# Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag @ Reventlouallee 6 @ 24105 Kiel

An den  
Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein  
Herrn Peter Harry Carstensen  
Düsternbrooker Weg 102  
**24105 Kiel**

Auskunft erteilt:
<b>Dr. Johannes Reimann</b>
Durchwahl
<b>0431/570050-12</b>

nachrichtlich:  
Deutscher Landkreistag  
Lennéstraße 11  
10175 Berlin

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:  
(bitte unbedingt angeben)  
489.10; 402.40 Rei/S

Kiel, 19.07.2010

## Rundfunkgebühren für Transferleistungsempfänger

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

im Auftrag von ARD, ZDF und DeutschlandRadio hat Professor Dr. Paul Kirchhof im April 2010 ein Gutachten über „Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ erstattet.

Darin kommt er zu dem Ergebnis, dass die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks reformiert werden müsse. Die bisherige weitgehende Anknüpfung der Rundfunkabgabepflicht an Empfangsgeräte sei angesichts moderner Technik, die nicht mehr raumgebunden ist, als ungeeignet anzusehen. Der Abgabentatbestand soll sich daher zukünftig nach Vorstellung von Professor Dr. Kirchhof an der Möglichkeit der Nutzung des Rundfunkangebotes orientieren. In diesem Zusammenhang schlägt der Gutachter einen Rundfunkbeitrag vor, durch den alle rundfunkempfangsfähigen Personen bzw. Haushalte auf Grundlage der abstrakten Nutzungsmöglichkeit zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks herangezogen werden.

Die Heranziehung aller Haushalte zu einem Rundfunkbeitrag statt die Heranziehung der tatsächlichen Teilnehmer zu einer Gebühr erscheint uns vor dem Hintergrund sachgerecht, dass die Rundfunkteilnahme heute sozialüblich ist.

Da das Rundfunkangebot auch für sozial schwache Haushalte in vollem Umfang zur Verfügung stehen muss, hält Professor Dr. Kirchhof fest, dass der Gesetzgeber entweder im Beitragsrecht einen Befreiungstatbestand vorsehe oder im Sozialrecht die Geldleistungen so bemessen müsse, dass der Rundfunkbeitrag aus ihnen bestritten werden könne.

Die finanzielle Gesamtausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hängt u. E. von dem hierbei zu wählenden Weg nicht ab. Bei einem „Befreiungsmodell“ würde sich der Beitrag der übrigen Zahlungspflichtigen um den prognostizierten Befreiungsgesamtbetrag erhöhen. Bei einem sozialrechtlichen Ausgleich fielen die Beiträge je Beitragspflichtigen demgegenüber geringer aus.

- 2 -

Eine Ermöglichung der Rundfunkteilnahme für sozial schwache Haushalte hätte zur Folge, dass der Bundesgesetzgeber in dieser bisher allein in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fallenden Materie entsprechende Regelungen zu treffen hätte. Die finanziellen Auswirkungen würden entweder den Bundeshaushalt beim Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld oder die Haushalte der Kreise und kreisfreien Städte bei Leistungen nach dem SGB XII treffen. Entsprechende bundesgesetzliche Regelungen bedürften gemäß Art. 104a Abs. 4 GG der Zustimmung des Bundesrates; die sich daraus ergebende Veränderung ihres Aufgabenkreises würde für die Kreise und kreisfreien Städte einen Anspruch auf Mehrbelastungsausgleich nach Art. 49 Abs. 2 der Landesverfassung begründen.

Vor diesem Hintergrund hat der Sozialausschuss des Deutschen Landkreistages anlässlich seiner 142. Sitzung im Juni 2010 im Kreis Dithmarschen einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Verfahren der Rundfunkgebührenbefreiung für Transferleistungsempfänger ist in der Praxis nach wie vor verwaltungsaufwendig. Trotz Vereinfachung durch elektronische Verfahren bedarf es jeweils einer Drittbescheinigung über den Empfang der Transferleistung zum Nachweis der Befreiungsberechtigung gegenüber der Gebühreneinzugszentrale GEZ. Der Sozialausschuss des Deutschen Landkreistages begrüßt daher Überlegungen zur Vereinfachung.
2. Der Vorschlag eines Rundfunkbeitrages für jeden Bürger bzw. gruppenbezogen für jeden Haushalt anstelle der bisher an den Besitz eines Empfangsgerätes anknüpfenden Rundfunkgebühr ist hierfür ein denkbarer Weg. Für sozial Schwache kommt es dabei darauf an, dass die Möglichkeit der uneingeschränkten Nutzung des Rundfunkangebotes gegeben ist. Ein Befreiungstatbestand von dem Rundfunkbeitrag erscheint praktikabler als die Berücksichtigung des Beitrages im Regelsatz.
3. Sollte es zu einer Berücksichtigung der Rundfunkbeiträge bei kommunal zu finanzierenden Sozialleistungen kommen, ist ein entsprechender finanzieller Mehrbelastungsausgleich durch die Länder zwingend geboten.

Vor dem Hintergrund der bei einer Finanzierung des Rundfunkbeitrages für sozial schwache Haushalte über Sozialleistungen drohenden Mehrbelastungen der Kommunen bzw. des Landes möchten wir Sie dringend bitten, sich im Rahmen der weiteren Beratungen zur Reform der Rundfunkfinanzierung im Kreise der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten nachdrücklich für eine Lösung einzusetzen, die diese Haushalte von vorn herein im Wege eines Befreiungstatbestandes von der Rundfunkgebührenpflicht ausnimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Christian Erps  
Gf. Vorstandsmitglied